

GZ 2001/2/2 - 47

### **Bescheid**

Der 2. Senat der Übernahmekommission hat am 16. Februar 2001 unter dem Vorsitz von o. Univ. Prof. Dr. Josef Aicher im Beisein der Mitglieder Hofrat Dr. Peter Baumann (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ÜbG), Univ.- Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ÜbG) über den Antrag der B AG auf Verkürzung der Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG für die Veröffentlichung des Angebots wie folgt entschieden:

### **Spruch**

Die Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG wird für die B AG betreffend das Angebot für die Aktien der Z AG auf 7 bis 10 Börsetage verkürzt. Der erste Tag der Veröffentlichungsfrist ist daher der ##### 2001.

### **Begründung**

Am ##### 2001 hat die Z AG ein Angebot nach § 22 ÜbG bei der Übernahmekommission angezeigt. Mit der Anzeige des Angebotes stellte die Z AG den Antrag, die in § 11 Abs. 1 ÜbG vorgesehene Frist zwischen Anzeige des Angebots und Veröffentlichung desselben von 12 bis 15 Börsetage auf 7 bis 10 Börsetage zu verkürzen. Dadurch hätte die Antragstellerin die Möglichkeit, das Angebot bereits am #####, den ##### 2001, zu veröffentlichen.

Zweck der Frist von mindestens zwölf Börsetagen zwischen Anzeige des Angebots und dessen Veröffentlichung ist es, der Übernahmekommission genügend Zeit für die ihr obliegende Prüfung der Angebotsunterlage zu geben; dies ergibt sich auch aus den Materialien zu § 11 ÜbG (1276 BlgNR 20. GP).

Im vorliegenden Fall hat der 2. Senat der Übernahmekommission die Prüfung der Angebotsunterlagen am ##### 2001 abgeschlossen. Dies ist auf die bereits bei Anzeige des Angebotes vorgelegten Unterlagen und insbesondere auf das der Anzeige vorausgegangene Verfahren nach § 25 Abs. 1 Z 2 ÜbG und § 21 Abs. 4 ÜbG zurückzuführen. Dadurch konnten die rechtlich relevanten Fragen bereits in einem frühen Stadium gelöst oder zumindest identifiziert werden. Daher ist der Antrag des Bieters auf Verkürzung zu bewilligen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.  
Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muß und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist.

Wien, den 16. Februar 2001

Univ. Prof. Dr. Josef Aicher

Für den 2. Senat der Übernahmekommission